

# Gemeindeordnung Gemeinde Rain



Gültig ab 1.1.2008

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen	3
§ 2	Funktion der Gemeinde	3
§ 3	Handlungsgrundsätze	4
§ 4	Organe und Gremien	4
§ 5	Amtsdauer	5
§ 6	Unvereinbarkeit von Funktionen	5
§ 7	Information, Kommunikation	5

### II. Stimmberechtigte

§ 8	Stimmrecht	5
§ 9	Petitionsrecht	5
§ 10 - 12	Gemeindeinitiative	5-6

### III. Gemeindeversammlung

§ 13	Funktion der Gemeindeversammlung	6
§ 14	Einberufung und Durchführung	7
§ 15	Anträge	7
§ 16	Politische Planung	7
§ 17	Wahlen	8
§ 18	Rechtsetzung und weitere Sachentscheid	8
§ 19	Finanzgeschäfte	9
§ 20	Kontrolle und Steuerung	9
§ 21	Versammlungs- oder Urnenverfahren	9

### IV. Gemeinderat

§ 22	Zusammensetzung und Organisation	10
§ 23	Funktion des Gemeinderats	10
§ 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	10

### V. Gemeindeverwaltung

§ 25	Ressorts	11
§ 26	Gemeindeverwaltung	11
§ 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	11

### VI. Weitere Gremien

§ 28	Schulpflege	12
§ 29	Aufgaben der Schulpflege	12
§ 30	Rechnungskommission	13
§ 31	Urnenbüro	13
§ 32	Baukommission	13
§ 33	Weitere Kommissionen	14

<b>VII. Finanzhaushalt</b>		
§ 34	Grundsätze	14
§ 35	Kreditarten	14
§ 36	Verfahren beim Voranschlag	15
§ 37	Verfahren bei der Rechnungsablage	15
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
§ 38	Aufhebung bisherigen Rechts	15
§ 39	Inkrafttreten	15

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen**

---

- <sup>1</sup> *Die Gemeinde Rain ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnhafte Bevölkerung.*
- <sup>2</sup> *Das Wappen ist gespalten von Weiss und Blau, belegt mit schrägem rotem Balken. Das Gemeindewappen ist geschützt.*

### **§ 2 Funktion der Gemeinde**

---

- <sup>1</sup> *Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.*
- <sup>2</sup> *Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.*
- <sup>3</sup> *Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.*

- <sup>4</sup> *Als lokales politisches Entscheidungszentrum*
- a. *erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben*
  - b. *schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen*
  - c. *vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, Kanton, den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber*

### **§ 3 Verfassungskonformes Handeln**

---

- <sup>1</sup> *Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt*
- <sup>2</sup> *Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,*
- a. *handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot*
  - b. *sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.*
  - c. *handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip*
  - d. *handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.*

### **§ 4 Organe und weitere Gremien**

---

- <sup>1</sup> *Die Gemeinde hat folgende Organe*
- a. *Stimmberechtigte*
  - b. *Gemeinderat*
  - c. *Rechnungskommission*
  - d. *Schulpflege*
  - e. *Baukommission*

- <sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:  
a. Urnenbüro

### **§ 5 Amtsdauer**

---

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und weiteren beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

### **§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

---

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
<i>Rechnungskommission</i>	- Gemeinderat - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde
<i>Gemeindeschreiber/in</i>	- Gemeinderat - Rechnungskommission
<i>Gemeinderat</i>	- Rechnungskommission - Gemeindeschreiber/in - Anstellung bei der Gemeinde - Schulpflege (Ausnahme Gemeinderatsmitglied zuständig für Ressort „Bildung u. Kultur“)
<i>Gemeinderat (Ressort Bildung u. Kultur)</i>	<i>Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde</i>
<i>Schulpflege</i>	<i>Anstellung als Lehrperson bei Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Rechnungskommission</i>

<i>Anstellung bei Gemeinde</i>	<i>Gemeinderat Rechnungskommission</i>
<i>Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</i>	<i>Schulpflege Vorsteher des Gemeinderats-Ressorts „Bildung u. Kultur“</i>

### **§ 7 Information, Kommunikation**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.*
- <sup>2</sup> *Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.*
- <sup>3</sup> *Im Internet, im gemeindeeigenen Informationsblatt und in der Presse können u. a. veröffentlicht werden:*
  - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde*
  - b. Amtliche Mitteilungen, Gemeindeveranstaltungen*
  - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 16 und § 20*
  - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen*
    - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen*
    - Einladung, Traktandenliste*
    - Protokoll*
  - e. Informationen bezüglich Gemeinde-Urnenabstimmungen*

## **II. Stimmberechtigte**

### **§ 8 Stimmrecht**

---

- <sup>1</sup> *Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.*
- <sup>2</sup> *Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.*

### **§ 9 Petitionsrecht**

---

- <sup>1</sup> *Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.*
- <sup>2</sup> *Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.*

### **§ 10 Gemeindeinitiative**

---

- <sup>1</sup> *Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.*
- <sup>2</sup> *Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.*
- <sup>3</sup> *Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.*

## **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

---

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. *Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.*
- b. *Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.*
- c. *Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.*
- d. *Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.*
- e. *Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.*
- f. *Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.*
- g. *Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.*

## **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

---

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. *In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.*
- b. *Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.*

### **III. Gemeindeversammlung**

#### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> *Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.*
- <sup>2</sup> *Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.*

#### **§ 14 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> *Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:*
  - a. *ordentliche Gemeindeversammlung (Voranschlag und Rechnung, §§ 35 ff.)*
  - b. *ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats*
- <sup>2</sup> *Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:*

- a. *Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie Traktandenliste*
  - b. *Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7)*
  - c. *Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung*
- <sup>3</sup> *Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.*
- <sup>4</sup> *Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.*

### **§ 15 Anträge**

---

- <sup>1</sup> *Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.*
- <sup>2</sup> *Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Vorsitzende der Gemeindeversammlung sie*
- a. *zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen*
  - b. *von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen*
- <sup>3</sup> *Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.*

## **§ 16 Politische Planung**

---

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a. Beschluss über den Voranschlag
  - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
  - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
  - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
  - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- <sup>3</sup> Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

## **§ 17 Wahlen**

---

- <sup>1</sup> Die Gemeinde vollzieht ihre Wahlen vorbehältlich der stillen Wahl grundsätzlich im Urnenverfahren.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
- a. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates
  - b. die Mitglieder der Schulpflege, mit Ausnahme des Gemeinderatsmitgliedes welches für das Ressort Bildung und Kultur zuständig ist.
  - c. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
  - d. die Mitglieder u. das Präsidium der Rechnungskommission
  - e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - f. die Mitglieder und das Präsidium der von ihnen eingesetzten Kommissionen

<sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

### **§ 18 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide**

---

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- f. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Geschstellende
- h. Erteilung des Ehrenbürgerrechtes

### **§ 19 Finanzgeschäfte**

---

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite

- d. *Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:*
- *Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken*
  - *Leistung von Eventualverpflichtungen*
  - *Abschluss von Konzessionsverträgen*
  - *Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften*

## **§ 20 Kontrolle und Steuerung**

- <sup>1</sup> *Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:*
- a. *Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite*
  - b. *Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission*
  - c. *Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats*
- Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.*
- <sup>2</sup> *Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.*
- <sup>3</sup> *Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.*

## **§ 21 Versammlungs- und Urnenverfahren**

- <sup>1</sup> *Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt lediglich in folgenden Fällen an der Urne:*

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

<sup>2</sup> Auf Wahlen findet § 17 Anwendung.

## **IV. Gemeinderat**

### **§ 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:

- Präsident/Präsidentin
- Schulvorsteher/Schulvorsteherin
- Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin
- Gemeindeammann/Gemeindeamtfrau
- Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. entscheidet über die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung
- e. genehmigt Leitbilder und erteilt Leistungsaufträge, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe und Gremien fällt.

### **§ 23 Funktion des Gemeinderats**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er nimmt die strategische Führung der Gemeinde wahr und setzt die strategischen Ziele für die nächste Legislatur fest. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.*
- <sup>2</sup> *Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirkungsvolle Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.*
- <sup>3</sup> *Der Gemeinderat ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.*
- <sup>4</sup> *Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.*

### **§ 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:*
  - a. *Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite*
  - b. *teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben*
  - c. *gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben*
  - d. *frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern;*

*im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;*

- e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 200'000.-- überschreiten*
- f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.*

2 § 19 lit. d bleibt vorbehalten.

### **§ 25 Ressorts**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat delegiert den Ressorts klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.*
- <sup>2</sup> *Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.*

## **V. Gemeindeverwaltung**

### **§ 26 Gemeindeverwaltung**

---

- <sup>1</sup> *Die Gemeindeverwaltung führt die vom Gemeinderat delegierten operativen Verwaltungsaufgaben aus.*
- <sup>2</sup> *Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.*

- <sup>3</sup> *Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben, mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.*
- <sup>4</sup> *Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.*
- <sup>5</sup> *Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.*

## **§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.*
- <sup>2</sup> *Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.*
- <sup>3</sup> *Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.*
- <sup>4</sup> *Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.*
- <sup>5</sup> *Er oder sie führt die Gemeindeverwaltung gemäss Organisationsverordnung.*

## VI. Weitere Gremien

### § 28 Schulpflege

---

- <sup>1</sup> *Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bildung sowie aus 4 weiteren Mitgliedern. Die Schulpflege wird von der Schulpflegerin oder dem Schulpfleger präsiert.*
- <sup>2</sup> *Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.*
- <sup>3</sup> *Die Schulpflege entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.*
- <sup>4</sup> *Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.*
- <sup>5</sup> *Das Schulreglement regelt das Nähere.*

### § 29 Aufgaben der Schulpflege

---

- <sup>1</sup> *Die Schulpflege wird vom Gemeinderat mit folgenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.*

*Die Schulpflege:*

- a. *legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,*
- b. *legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,*
- c. *genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,*
- d. *wählt die Schulleitung,*

- e. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,
  - f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
  - g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
  - h. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
  - i. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
  - j. sorgt für die Aus- und Weiterbildung.
- <sup>2</sup> Über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel verfügt der Gemeinderat.

### **§ 30 Rechnungskommission**

---

- <sup>1</sup> Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus 2 bis 4 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>3</sup> Weiter prüft sie:
- a. den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Vorschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

- b. *den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.*
- <sup>4</sup> *Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.*

### **§ 31 Urnenbüro**

---

- <sup>1</sup> *Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.*
- <sup>2</sup> *Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüromitglieder.*
- <sup>3</sup> *Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Urnenbüropräsident.*
- <sup>4</sup> *Die übrigen Urnenbüromitglieder werden von den Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der Neuwahl des Gemeinderates gewählt. Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Wohnsitz hat.*

### **§ 32 Baukommission**

---

- <sup>1</sup> *Die Baukommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates des Ressorts Bau sowie aus 2 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Die Baukommission wird vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates präsiert.*
- <sup>2</sup> *Die Baukommission wird vom Gemeinderat mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen für die Erteilung von Baubewilligungen im ordentlichen und vereinfachten Verfahren ausgestattet. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht zu Gestaltungsplänen sowie Quartierschliessungen und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Genehmigung von Gestaltungsplänen und sowie*

die Erteilung von Bewilligungen für Quartierschliessungen (nach Strassengesetz oder im Baubewilligungsverfahren) obliegen dem Gemeinderat.

- <sup>3</sup> Die Entscheidungsbefugnis für die Erteilung von Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren kann auch einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
- <sup>4</sup> Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

### **§ 33 Weitere Kommissionen**

---

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **§ 34 Grundsätze**

---

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- <sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 35 Kreditarten**

---

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. **Voranschlagskredite:**  
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

- b. *Nachtragskredite:*  
*Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. d liegt*
- c. *Sonderkredite:*  
*Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbarre Aufwände oder frei bestimmbarre Ausgaben, welche*
- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
  - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. *Zusatzkredite:*  
*Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 24 Abs. 1 lit. e fällt.*

### **§ 36 Verfahren beim Voranschlag**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 30. September.*
- <sup>2</sup> *Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss bis spätestens am 15. Oktober.*
- <sup>3</sup> *Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.*

### **§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage**

---

- <sup>1</sup> *Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.*
- <sup>2</sup> *Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.*
- <sup>3</sup> *Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.*

## **VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

---

*Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Rain vom 18. Dezember 1990 wird aufgehoben.*

### **§ 39 Inkrafttreten**

---

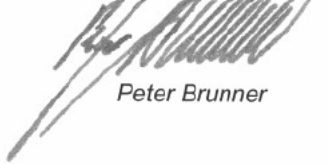
*Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:*

- a. *Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.*
- b. *Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.*
- c. *Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zu Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.*

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2006

**GEMEINDERAT RAIN**

**Der Gemeindepräsident:**

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Peter Brunner', written over a circular stamp or seal.

*Peter Brunner*

**Der Gemeindeschreiber:**

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Walter Sidler', written in a cursive style.

*Walter Sidler*